



Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Straßenreinigungsanstalt in der Stadt Marktoberdorf

(Straßenreinigungsgebührensatzung)

vom 24.07.2018, zuletzt geändert am 24.11.2025

Auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), welches zuletzt durch Gesetz vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, erlässt die Stadt Marktoberdorf folgende

Satzung

§ 1 Gebührenerhebung

Die Stadt Marktoberdorf erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Leistungen der städtischen Straßenreinigungsanstalt Benutzungsgebühren.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Für die in dieser Satzung verwendeten Begriffe sind die Begriffsbestimmungen der städtischen Reinigungs- und Sicherungsverordnung in der jeweiligen Fassung maßgebend.

§ 3 Gebührenberechnung

- (1) Die Benutzungsgebühren werden nach der Straßenfrontlänge der an die öffentliche Straße im Reinigungsgebiet angrenzenden Vorderliegergrundstücke und nach der Häufigkeit der Reinigung berechnet.
- (2) Sind einem Vorderlieger ein oder mehrere Hinterlieger zugeordnet (vgl. § 7 Abs. 2 der Reinigungs- und Sicherungsverordnung), so wird die sich nach der Straßenfrontlänge des Vorderliegergrundstücks errechnete Gebühr gemäß der getroffenen Vereinbarung unter die Vorder- und Hinterliegergrundstücke aufgeteilt (§ 8 Abs. 1 der Reinigungs- und Sicherungsverordnung). Besteht keine Vereinbarung, so wird die Straßenfrontlänge des Vorderliegergrundstücks zu gleichen Teilen auf die Vorder- und Hinterliegergrundstücke aufgeteilt.
- (3) Die festgestellte Straßenfrontlänge wird auf volle Meter aufgerundet.

§ 4 Gebührenhöhe

Die Gebühr beträgt je laufendem Meter Straßenfrontlänge vierteljährlich 0,3875 € (= 1,55 € jährlich) bei einmaliger wöchentlicher Reinigung.

§ 5 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem ersten Tag des Kalendervierteljahres, das auf den Zeitpunkt der Aufnahme einer Straße in das Reinigungsgebiet folgt.
- (2) Erhöht oder vermindert sich während der Dauer des Benutzungsverhältnisses die Gebühr infolge einer Änderung der Berechnungsgrundlage (z.B. der Frontmeterlänge), so tritt die Änderung der Gebühr mit dem Beginn des Kalendervierteljahres ein, das auf den Eintritt des für die Änderung der Gebühr maßgeblichen Ereignisses folgt.
- (3) Wird die Straßenreinigung durch Umstände, die nicht von der Stadt zu vertreten sind (z.B. Schneefall, Straßenbauarbeiten, parkende Fahrzeuge) vorübergehend eingeschränkt oder unterbrochen, so steht den Gebührenschuldern kein Anspruch auf Herabsetzung der Gebühr oder Entschädigung zu.
- (4) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, alle Änderungen der Verhältnisse, die für die Gebührenerhebung von Bedeutung sein können (z.B. Eigentümerwechsel), der Stadt unverzüglich zu melden und auf Verlangen darüber nähere Auskunft zu geben.

§ 6 Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren sind zum 15.02., 15.05, 15.08 und 15.11. zur Zahlung fällig.
- (2) Nicht rechtzeitig entrichtete Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 7 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die in § 4 der städtischen Reinigungs- und Sicherungsverordnung genannten Pflichtigen.
- (2) Besteht an einem Grundstück Sondereigentum (Wohnungs- oder Teileigentum), so ist die Stadt berechtigt, den Bescheid dem Verwalter zuzustellen und die Gebühr bei diesem einzuziehen.

§ 8 Zuwiderhandlungen

Wer dieser Satzung dadurch zuwiderhandelt, dass er eine danach geschuldete Abgabe hinterzieht oder leichtfertig verkürzt bzw. die Stadt pflichtwidrig über abgaberechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt, kann mit Geldstrafe oder Geldbuße bestraft werden (Art. 14 und 15 KAG).

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Ihre Änderung tritt zum 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungsgebührensatzung vom 23.06.1975, zuletzt geändert durch Satzung vom 21.12.2001, außer Kraft.